



FIBAA

## **Geschäftsordnung FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) vom 22. Oktober 2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungsbeschluss vom 09. September 2016**

### **Präambel<sup>1</sup>**

Aufgabe der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (im folgenden F-AK INST) ist es, Richtlinien für die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung hochschulischer Einrichtungen zu schaffen. Die F-AK INST evaluiert die Richtlinien und ist für die Weiterentwicklung der Richtlinien verantwortlich. Sie überprüft die akademische Qualität von hochschulischen Einrichtungen auf deren Antrag hin anhand der erarbeiteten Qualitätsrichtlinien und entscheidet über die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates für die System-Akkreditierung bzw. des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria sowie Institutional Accreditation. Außerdem beobachtet die F-AK INST innovative Entwicklungen im Hochschulbereich.

Geschäftsstelle und Ort der Verwaltung ist die Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland.

### **§ 1 – Verhaltenskodex**

(1) Die Kommissionsmitglieder und Gutachter üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus.

(2) Sie handeln und entscheiden als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. Sie handeln und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der FIBAA.

(3) Sie nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.

(4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, haben sie Stillschweigen, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren. Sie haben das Beratungsgeheimnis, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren.

(5) Studentische Kommissionsmitglieder und Gutachter müssen den Abschluss oder Abbruch ihres Studiums/ihrer Promotion der Geschäftsstelle unverzüglich anzeigen und ihr Amt niederlegen. Dies gilt für nicht für Gutachter, die an bereits laufenden Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren mitwirken.

---

<sup>1</sup> Sofern keine neutrale Personenbezeichnung gewählt wurde, ist entweder die männliche oder die weibliche Form genannt. Die Ausführungen gelten jedoch für Männer und Frauen gleichermaßen.

## **§ 2 – Befangenheitsausschluss für Kommissionsmitglieder und Gutachter**

(1) Kommissionsmitglieder und Gutachter müssen die für eine objektive Bewertung notwendige Unbefangenheit zu den betrachteten hochschulischen Einrichtungen (Hochschulen, Fakultäten/Fachbereiche, Schools) haben.

(2) Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen der einzelnen Gutachter, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Befangenheit gegenüber einer Institution wird unwiderlegbar vermutet,

a) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor durch eine Entscheidung der Institution eine Beschwer erhält oder erhielt; das umfasst insbesondere ablehnende, abweisende, aberkennende, entziehende o.ä. Verwaltungsakte sowie die von der Institution oder einem Vertreter der Institution veranlasste Anzeige einer Straftat,

b) wenn man sich im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor in einem Beschäftigtenverhältnis, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren an der jeweiligen Institution befindet oder befand,

c) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor Mitglied eines Beratungsgremiums der Institution (z.B. Beirat) ist oder war,

d) wenn man im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor als Studierender an der jeweiligen Institution eingeschrieben, an gemeinsamen Forschungsprojekten oder anderen intensiven Kooperationsprojekten beteiligt ist oder war, oder

e) wenn man oder der Fachbereich, dem man angehört, im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor von Mitarbeitern der Institution begutachtet wird oder wurde.

(4) Liegt bei Gutachter oder Kommissionsmitglied eine der Befangenheitsvoraussetzungen vor oder wird bei einem Einzelnen die Befangenheit vermutet, so muss dies unverzüglich und unaufgefordert bekanntgegeben und zu Protokoll gebracht werden. Der Befangene ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

(5) Waren Kommissionsmitglieder als Gutachter tätig, nehmen sie an der Abstimmung über das jeweilige Akkreditierungsverfahren nicht teil.

## **§ 3 – Aufgaben der F-AK INST**

(1) Die F-AK INST bestimmt über ihr Prüfungs- und Bewertungsinstrumentarium, insbesondere die Fragen- und Bewertungskataloge.

(2) Sie beschließt über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates für die System-Akkreditierung von hochschulischen Einrichtungen bzw. die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria sowie das Institutional Accreditation und legt die ggf. zu erfüllenden Auflagen, Aussetzungsgründe und Umsetzungsfristen fest.

(3) Sind Auflagen zu besorgen oder Aussetzungsgründe zu beheben, stellt die F-AK INST deren erfolgreiche Umsetzung fest.

(4) Ansonsten beschließt sie unter Feststellung der Gründe über die Aufhebung einer System-Akkreditierung oder den Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Accreditation bzw. das Institutional Audit Austria, die Aussetzung von Verfahren oder die Versagung einer System-Akkreditierung, einer System-Re-Akkreditierung oder Versagung zur Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria bzw. Institutional Accreditation.

(5) Im Falle einer Beschwerde gegen Entscheidungen der F-AK INST kann die F-AK INST – nach erneuter Befassung der Gutachter – der Beschwerde abhelfen oder sie zur weiteren Behandlung an den FIBAA-Beschwerdeausschuss weiterleiten. Nach Befassung des FIBAA-Beschwerdeausschusses beschließt die F-AK INST erneut und endgültig über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates für die System-Akkreditierung, System-Re-Akkreditierung, die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria bzw. Institutional Accreditation, Beauftragung, Aufhebung, Aussetzung oder Versagung.

(6) Im Falle einer Beanstandung von Entscheidungen der F-AK INST durch nationale Akkreditierungsgremien (z.B. deutscher Akkreditierungsrat)) setzt sie – sofern sie ihren Vorgaben unterliegt und hiergegen keine Rechtsmittel einlegt – diese Beanstandungen entsprechend der nationalen Vorgaben um.

(7) Sie legt die Bestellungskriterien für Gutachter in Verfahren der System-Akkreditierung, des Institutional Accreditation bzw. des Institutional Audits Austria fest.

(8) Sie beruft und entlässt im Einvernehmen die Gutachter für die System-Akkreditierung, das Institutional Accreditation bzw. das Institutional Audit Austria.

(8a) Weiterhin bestellt sie Gutachter für jedes Verfahren. Hierfür wählt sie einen Gutachterausschuss. Der Gutachterausschuss bestellt die Gutachter für jedes Akkreditierungsverfahren. In den Gutachterausschuss wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Hochschulvertreter, einen Berufspraktiker und einen Studierenden. Die Wahl findet im Anschluss an die Vorstandswahl und bei Bedarf statt. Wählbar ist jedes vom Stiftungsrat berufene Kommissionsmitglied. Wählen kann jedes vom Stiftungsrat berufene Mitglied der F-AK INST.

Sollte der Gutachterausschuss wegen Verhinderung oder Befangenheit eines Ausschussmitglieds vorübergehend handlungsunfähig sein, kann der Vorstand zum Zwecke der Bestellung von Gutachten für Akkreditierungsverfahren ein adäquates Ersatzmitglied aus der Akkreditierungskommission benennen. Das Ersatzmitglied vertritt das Ausschussmitglied bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes. Die Maßnahme ist mit Begründung zu Protokoll zu nehmen.(9) Die F-AK INST entscheidet bei Streitigkeiten über die Gutachterbefangenheit, deren Ausschluss vom Verfahren und bei Beschwerden über Gutachter oder Pflichtverletzungen von Gutachtern über deren Ausschluss oder deren Abbestellung.

(10) Alle Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9 sind zu begründen.

(11) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft, Austritt**

(1) Die Kommissionsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Amtszeit von drei Jahren berufen. Die F-AK INST umfasst in der Regel bis zu fünfzehn Mitglieder, die sich aus den Statusgruppen Hochschulvertreter, Berufspraxis und Studierende zusammensetzen.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bleibt es solange im Amt, bis vom Stiftungsrat ein Ersatzmitglied berufen wurde.

(3) Das Ersuchen um vorzeitige Abberufung ist der Geschäftsführung vom Kommissionsmitglied unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5 – Organe, Vorstandswahl**

(1) Die Organe der F-AK INST sind der Vorstand, die Kommissionsversammlung und die Gutachter.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie grundsätzlich zwei Stellvertretern. Diese sind zu Beginn der ersten Sitzung nach Berufung durch den Stiftungsrat von der Kommissionsversammlung zu wählen.

(3) Zum Vorstand wählbar ist jedes vom Stiftungsrat berufene Kommissionsmitglied.

(4) Wählen kann jedes vom Stiftungsrat berufene Mitglied der F-AK INST.

(5) Die Bildung von Arbeitsgruppen ist zulässig.

### **§ 6 – Einberufung der Kommissionsversammlung**

(1) Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Geschäftsstelle verlangt.

(2) Jede Kommissionsversammlung ist von der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung kann in Textform erfolgen, solange sichergestellt ist, dass sie allen Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugeht.

(3) Die Tagesordnung ist hinreichend zu bestimmen und möglichst um qualifizierte Beschlussvorlagen zu ergänzen, die eine ausreichende Vorbereitung der Kommissionsmitglieder auf die Versammlung ermöglichen.

### **§ 7 – Ablauf der Kommissionsversammlung**

(1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend bzw. ein Vorstandsmitglied nicht nach zu wählen sein, wird ein Versammlungsleiter von der Kommissionsversammlung zu Beginn der Versammlung bestimmt.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Tagesordnung fest und eröffnet die Sitzung.

### **§ 8 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die Kommissionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sind.

(2) Zu fassende Beschlüsse sollen vorher als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, soll es zuvor seine Stimme auf ein anderes Kommissionsmitglied derselben Statusgruppe übertragen.

(4) Die Kommissionsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

## **§ 9 – Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Gäste ohne Stimmrecht können zugelassen werden. Dies können bei Beratungen nach § 3 Abs. 2-6 (System-Akkreditierung etc.) insbesondere Hochschulvertreter und die im betroffenen Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachter sein.

(3) Ständige Gäste ohne Stimmrecht sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nach Vorgabe der Geschäftsführung.

(4) Alle Anwesenden haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. § 1 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Gäste sind ggf. entsprechend zu belehren.

## **§ 10 – Protokoll**

(1) Die Beschlüsse der Kommissionsversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen angegeben werden:

a) Ort und Tag der Versammlung

b) die Namen der erschienenen Mitglieder

c) die Namen der erschienenen Gäste

d) der Name des Versammlungsleiters

e) der Name des Protokollführers

f) die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

g) der Wortlaut der Beschlüsse, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung in Textform allen Kommissionsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Gegen das Protokoll können die erschienenen Mitglieder binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch bei der Geschäftsstelle erheben. Wird kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das genehmigte Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung unterschrieben mit den ggf. dazugehörigen Anlagen, in jedem Fall aber den Belegen über die Einberufung, bei der Geschäftsstelle wenigstens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme ist jedem Kommissionsmitglied gestattet.

## **§ 11 – Schriftverfahren**

- (1) Beschlüsse der F-AK INST können, außer in den Fällen des § 3 Abs. 9 (Gutachterstreitigkeiten) auch in Abwesenheit ihrer Mitglieder im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, solange nicht ein Kommissionsmitglied widerspricht.
- (2) Der Beschlussvorschlag muss hinreichend bestimmt, eindeutig und vollständig sein, alle notwendigen Anlagen umfassen und durch die Kommissionsmitglieder einfach mittels Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung beantwortet werden können.
- (3) Der Beschlussvorschlag samt Anlagen ist den Kommissionsmitgliedern von der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Übermittlung kann in Textform erfolgen, solange sichergestellt ist, dass der Beschlussvorschlag allen Mitgliedern zugeht.
- (4) Die Bedenkzeit beträgt in der Regel zwei Wochen. Alle bis dahin nicht abgegebenen Stimmen zählen als Nichtteilnahme an der Wahl.
- (5) Die Geschäftsstelle informiert die Kommissionsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis.
- (6) Zu Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung der Kommissionsversammlung sind der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis in das Protokoll mit dem Hinweis auf das Schriftverfahren aufzunehmen und zu beurkunden. Die Belege aus dem Schriftverfahren sind der Niederschrift beizufügen.

## **§ 12 – Eilverfahren**

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der F-AK INST nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herbeigeführt werden kann, entscheidet – mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 1 und 11 (Prüfungs- und Bewertungsinstrumentarium, sowie Geschäftsordnung) – der Vorstand. Eine solche Entscheidung setzt die Einstimmigkeit des Vorstandes voraus.
- (2) Die Geschäftsstelle informiert die Kommissionsmitglieder unverzüglich über die Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung.
- (3) § 11 Abs. 6 (Urkundserfordernis) findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 13 – Gutachter**

- (1) Die Gutachter werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle von der F-AK INST für unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Für die ordentlich bestellten Gutachter gelten die §§ 1 und 2 (Verhaltenskodex, Befangenheitsausschluss) sinngemäß. § 1 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass laufende Akkreditierungsverfahren beendet werden dürfen.
- (3) Ein Gutachter kann jederzeit auf eigenen Wunsch abbestellt werden. Nach Eingang des Austrittsersuchens soll er bis zur Abbestellung durch die F-AK INST für Verfahren nicht mehr herangezogen werden.
- (4) Macht sich ein Gutachter wiederholt oder nicht nur geringfügiger schuldhafter Verstöße schuldig oder gehen über ihn Beschwerden bei der Geschäftsstelle ein (Pflichtverletzung), so soll die Geschäftsstelle seine weitere Verwendung bis zur Entscheidung über die Abberufung durch die Kommissionsversammlung aussetzen.

(5) Wird ein Gutachter wegen Pflichtverletzung abbestellt, ist er für die Dauer von sechs Jahren auf eine Sperrliste zu setzen. Die Sperrliste wird von der Geschäftsstelle verwaltet.

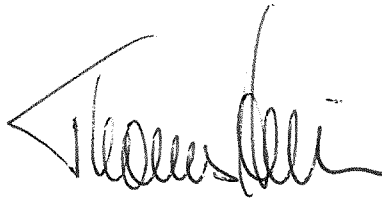
#### **§ 14 – Schlussvorschriften**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung unverzüglich in Kraft.

(2) Durch diese Geschäftsordnung wird das Geschäftsreglement der F-AK INST vom 1. September 2011 abgelöst.

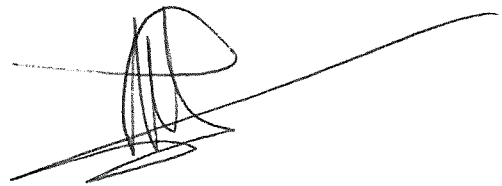
Bonn, den 09. September 2016

Für den Vorstand der F-AK INST



---

Prof. Dr. Thomas Heimer



---

Dr. h.c. Ivo M. Matser (M.Sc.)